Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1923	Nr. 30

Inhalt: Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. S. 329.

Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923. Vom 14. August 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Dem Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 treten hinzu:

	im ordentlichen Haushalt			im außerordentlichen Haushalt		zusammen	
	an Einnahmen auf Mark	an fortdauernden Ausgaben auf Mark	an einmaligen Ausgaben auf Mark	an Einnahmen auf Mark	an Ausgaben auf Mark	an Einnahmen auf Mark	an Ausgaben auf Mark
für die allgemeine Reichsverwaltung	—	102 374 745 000 000	—	156 350 000 000 000	156 350 000 000 000	156 350 000 000 000	258 724 745 000 000
für die Verwaltung der Deutschen Reichsbahn	—	—	—	39 300 000 000 000	39 300 000 000 000	39 300 000 000 000	39 300 000 000 000
für die Ausführung des Friedensvertrags	36 250 000 000 000	36 250 000 000 000	—	6 500 000 000 000	6 500 000 000 000	42 750 000 000 000	42 750 000 000 000

Artikel 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben nach Verkündung dieses Gesetzes die Summe von 156 350 000 000 000 Mark im Wege der Anleihe flüssig zu machen.

Artikel 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse Schatzanweisungen bis zu weiteren 800 000 Milliarden Mark auszugeben.

Artikel 4

Der § 9 des Gesetzes über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1923 vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 231) in der Fassung des Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 vom 11. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 303) wird wie folgt geändert:

1. Im 1. Absatz ist Abschnitt f) zu streichen und dafür zu setzen:

f) vom 1. Juli 1923 ab
zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 237 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 166 000 Mark.

2. Ebendaselbst hinter Abschnitt f) wird folgender Zusatz angefügt:

g) vom 17. Juli bis 31. August 1923 zu dem Grundgehalte, den Diäten, dem Ortszuschlag und den Kinderzuschlägen 574 vom Hundert; hierzu kommt für die im § 17 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes genannten Beamten ein Frauenzuschlag von monatlich 332 000 Mark.

3. Im 4. Absatz ist Abschnitt e) zu streichen und dafür zu setzen:

e) vom 1. Juli 1923 ab monatlich 166 000 Mark.

4. Ebendaselbst ist hinter e) folgender Zusatz anzufügen:

f) vom 17. Juli bis 31. August 1923 monatlich 332 000 Mark.

Artikel 5

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Anschaffung der in dem Gesetze zur Sicherung der Brotversorgung für das Wirtschaftsjahr 1923/24 vorgesehenen Brotgetreidevorräte, zu deren Erwerb die Reichsregierung ermächtigt worden ist, Reichsschatzanweisungen bis zur Höhe von weiteren 27 000 Milliarden Mark auszufertigen. Dieser Kredit ist aus den Erlösen beim Verkauf des Getreides abzudecken.

Berlin, den 14. August 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

Zweiter Nachtrag
zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1923 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
			Erster Teil		
			Allgemeine Reichsverwaltung		
			A. Ordentlicher Haushalt		
			II. Ausgabe		
			a. Fortdauernde Ausgaben		
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**		
	8	3/11	Sonstiges	102 374 745 000 000	—
			Summe der fortdauernden Ausgaben für sich.		
			B. Außerordentlicher Haushalt		
			I. Einnahme		
XIV			**Reichsschuld**		
	2	—	Anleihe	156 350 000 000 000	—
			Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts für sich.		
			II. Ausgabe		
XVII			**Allgemeine Finanzverwaltung**		
	3	2	An die Verwaltung der Deutschen Reichsbahn: Reichszuschuß zur Deckung des Fehlbetrags und Geldbedarf zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben zur Erweiterung des Unternehmens.	39 300 000 000 000	—
	4	—	Zur Deckung von Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrags — Anlage XX —	42 750 000 000 000	—
			Seite	82 050 000 000 000	—

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1923 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
(XVII)			Übertrag	82 050 000 000 000	—
	7	—	Zum Ausgleich von Mehraufwendungen bei den persönlichen und sächlichen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts der allgemeinen Reichsverwaltung infolge von Besoldungs- und Lohnerhöhungen sowie von Preissteigerungen und Erhöhung von Tarifen	6 500 000 000 000	—
	8	—	Zur Abwehr der durch den Einbruch in das Ruhr- und Rheingebiet entstehenden Schäden	63 000 000 000 000	—
	9	—	Darlehen an notleidende Länder	4 800 000 000 000	—
			Summe Abschnitt XVII	156 350 000 000 000	—
			Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für sich.		
			Abschluß		
			Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	156 350 000 000 000	—
			Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	258 724 745 000 000	—
			Fehlbetrag beim ordentlichen Haushalt	102 374 745 000 000	—
			Zweiter Teil		
			Betriebsverwaltungen		
XIX			**Verwaltung der Deutschen Reichsbahn**		
			B. Außerordentlicher Haushalt		
			Einnahmen der Deutschen Reichsbahn	—	—
	2	—	» aus Anleihen von der allgemeinen Finanzverwaltung zur Deckung der Mehrausgaben	39 300 000 000 000	—
			Summe der Einnahmen für sich.		
	1/3	—	Ausgaben	39 300 000 000 000	—
			Summe der Ausgaben für sich.		

Abschnitt	Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Für das Rechnungsjahr 1923 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
			Dritter Teil		
			Ausführung des Friedensvertrags		
			A. Ordentlicher Haushalt		
			I. Einnahmen		
XX	1	1	Von der allgemeinen Finanzverwaltung aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts	36 250 000 000 000	—
			Summe der Einnahmen für sich.		
			II. Ausgaben		
			Fortdauernde Ausgaben		
	6	7	Allgemeine Finanzverwaltung	36 250 000 000 000	—
			Summe der fortdauernden Ausgaben für sich.		
			B. Außerordentlicher Haushalt		
			I. Einnahmen		
	1	1	Von der allgemeinen Finanzverwaltung aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts	6 500 000 000 000	—
			Summe der Einnahmen für sich.		
			II. Ausgaben		
	8	1	Allgemeine Finanzverwaltung	6 500 000 000 000	—
			Summe der Ausgaben für sich.		
			Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	42 750 000 000 000	—
			Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	42 750 000 000 000	—

Zweiter Nachtrag zum Haushalt der

Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark	Für 1923 sind bereits bewilligt (davon im Nachtrag) Mark
		B. Außerordentlicher Haushalt		
		I. Einnahme		
2	—	**Anleihe**	182 510 186 709 000	26 160 186 709 000 (18 848 850 000 000)
		Die Anleihebewilligungen werden um die bei den entsprechenden Ausgaben etwa eintretenden Ersparnisse sowie um die Mehreinnahmen gekürzt. Den Anleihebewilligungen treten diejenigen Summen hinzu, um welche die Einnahmen des außerordentlichen Haushalts hinter dem Anschlag zurückbleiben.		
		Summe Kapitel XIV 2 für sich.		

Anlage XIV

Reichsschuld für das Rechnungsjahr 1923

Für 1923		Erläuterungen
treten hinzu Mark	fallen weg Mark	
156 350 000 000 000	—	**Kap. 2.** An Anleiheausgaben sind angesetzt: für die Allgemeine Finanzverwaltung ..... 156 350 000 000 000 ℳ

Zweiter Nachtrag zum Haushalt der Allgemeinen

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark	Für 1923 sind bereits bewilligt (davon im Nachtrag) Mark
		A. Ordentlicher Haushalt		
		II. Ausgabe		
		a. Fortdauernde Ausgaben		
		Sonstiges.		
8	3	Zur Gewährung von Zuschüssen an die Länder aus Anlaß von Besoldungserhöhungen und zur Beteiligung an den Zuschüssen, die die Länder den Gemeinden und Gemeindeverbänden aus dem gleichen Anlaß gewähren ..... Die Mittel sind übertragbar.	52 000 000 000 000	3 500 000 000 000
	10	Zum Ausgleich von Mehraufwendungen bei den sächlichen Ausgaben des ordentlichen Haushalts der allgemeinen Reichsverwaltung infolge von Preissteigerungen und Erhöhung von Tarifen ..... Aus diesen Mitteln können die Ansätze bei den fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verstärkt werden, insoweit die Mehrausgaben durch Preissteigerungen und Erhöhung von Tarifen hervorgerufen sind. Die Ausführung neuer, in den Haushaltsansätzen nicht vorgesehener Maßnahmen aus diesen Mitteln ist unzulässig. Die Mittel unter Titel 10 und 11 sind unter sich deckungsfähig.	50 000 000 000 000	15 030 000 000 000 (12 000 000 000 000)
	11	Erhöhung der Teuerungszuschläge der Beamten usw. ..... Die Mittel unter Titel 10 und 11 sind unter sich deckungsfähig.	20 000 000 000 000	1 095 255 000 000
		Summe der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts Kapitel XVII 8		

Anlage XVII

Finanzverwaltung für das Rechnungsjahr 1923

Für 1923		Erläuterungen
treten hinzu Mark	fallen weg Mark	
43 500 000 000 000	—	**Kap. 8 Tit. 3.** Vgl. die Erläuterung zu Kap. 8 Tit. 3 des Haushaltsplans für 1923. Der Mehrbedarf ist durch die seither eingetretenen Besoldungsaufbesserungen veranlaßt. Der Bedarf ist geschätzt.
34 970 000 000 000	—	**Kap. 8 Tit. 10.** Die durch den Nachtrag zum Reichshaushaltplan für 1923 bewilligten Ausgleichsmittel für die sächlichen Ausgaben reichen infolge der weiter fortgeschrittenen Markentwertung nicht aus. Für den weiteren dringendsten Bedarf ist eine Erhöhung der Mittel um schätzungsweise 34 970 Milliarder Mark erforderlich.
18 904 745 000 000	—	**Kap. 8 Tit. 11.** Auf die Erläuterung zu Kap. 8 Tit. 11 des Haushaltsplans für 1923 wird Bezug genommen. Der eingesetzte Mehrbedarf von rd. 18 905 Milliarden Mark ergibt sich aus den seither eingetretenen Besoldungsaufbesserungen, er ist geschätzt.
102 374 745 000 000	—	

Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark	Für 1923 sind bereits bewilligt (davon im Nachtrag) Mark
		B. Außerordentlicher Haushalt		
		II. Ausgabe		
3	2	An die Verwaltung der Deutschen Reichsbahn		
		a) Reichszuschuß zur Deckung des Fehlbetrags im ordentlichen Haushalt ..... —		
		b) Geldbedarf zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben im außerordentlichen Haushalt zur Erweiterung des Unternehmens ..... 47 316 886 587 000 ℳ	47 316 886 587 000	8 016 886 587 000 (6 020 000 000 000)
4	—	Zur Deckung von Ausgaben zur Ausführung des Friedensvertrags — Anlage XX —		
		a) im ordentlichen Haushalt .. 40 152 230 143 000 ℳ		
		b) im außerordentlichen Haushalt 8 329 775 857 000 »	48 482 006 000 000	5 732 006 000 000 (3.500 000 000 000)
7	—	Zum Ausgleich von Mehraufwendungen bei den persönlichen und sächlichen Ausgaben des außerordentlichen Haushalts der allgemeinen Reichsverwaltung infolge von Besoldungs- und Lohnerhöhungen sowie von Preissteigerungen und Erhöhung von Tarifen	9 000 000 000 000	2 500 000 000 000 (2 160 000 000 000)
		Die Mittel dürfen nur zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen verwendet werden. Die Ausführung neuer, in den Haushaltansätzen nicht vorgesehener Maßnahmen aus diesen Mitteln ist unzulässig.		
8	—	Zur Abwehr der durch den Einbruch in das Ruhr- und Rheingebiet entstehenden Schäden	70 000 000 000 000	7 000 000 000 000 (5 500 000 000 000)
		Aufkommende Einnahmen fließen den Mitteln zu.		
9	—	Darlehen an notleidende Länder	5 000 000 000 000	200 000 000 000
		Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts Kapitel XVII 3 bis 9		

Für 1923 treten hinzu Mark	Für 1923 fallen weg Mark	Erläuterungen
		Kap. 3. Wegen der Höhe der außerordentlichen Ausgaben vgl. den zweiten Nachtrag zum Haushalt des Reichsverkehrsministeriums, Verwaltung der Deutschen Reichsbahn — Anlage XIX —.
39 300 000 000 000	—	
		Kap. 4. Vgl. Anlage XX.
42 750 000 000 000	—	
		Kap. 7. Die seit der Verabschiedung des Nachtrags zum Reichshaushaltsplans für 1923 weiter fortgeschrittene Markentwertung erfordert zur Weiterführung der im außerordentlichen Haushalt der allgemeinen Reichsverwaltung vorgesehenen Maßnahmen die Einstellung weiterer 6 500 Milliarden Mark. Neue Maßnahmen sind hierbei nicht berücksichtigt.
6 500 000 000 000	—	
		Kap. 8. Die zur Abwehr der Schäden des Ruhreinbruchs bisher bereitgestellten Mittel reichen infolge Ausdehnung der Gewaltmaßnahmen seitens der Einbruchsmächte in Verbindung mit dem Fortschreiten der Geldentwertung nicht aus. Zur Befriedigung des dringendsten Bedarfs ist ein weiterer Kredit von 63 000 Milliarden Mark erforderlich.
63 000 000 000 000	—	
4 800 000 000 000	—	Kap. 9. Vgl. die Erläuterung zu Kap. 9 des Haushalts für 1923. Die dort bereitgestellten Mittel haben sich infolge der weiter fortgeschrittenen Markentwertung als nicht ausreichend erwiesen. Es ist schätzungsweise mit einem weiteren Mehrbedarf von 4 800 Milliarden Mark zu rechnen.
156 350 000 000 000	—	

Zweiter Nachtrag zum Haushalt des Reichsverkehrsministeriums —

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark	Für 1923 sind bereits bewilligt (davon im Nachtrag) Mark
		B. Außerordentlicher Haushalt		
		I. Einnahme		
2	—	Aus Anleihen zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben im außerordentlichen Haushalt zur Erweiterung des Unternehmens	47 316 886 587 000	8 016 886 587 000 (6 020 000 000 000)
		Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts Kapitel XIX 1 und 2		
		II. Ausgabe		
1	14	**Gewährung von Darlehen an Reichsbahnbedienstete zur Linderung der wirtschaftlichen Notlage** **1 301 000 000 000 ℳ** **Hiervon ab Rückeinnahmen .... 1 101 000 000 000 »**	200 000 000 000	—
		Mehraufwendungen sind insoweit zulässig, als sie in höheren Rückeinnahmen Deckung finden.		
3	—	Zur Erhöhung der im außerordentlichen Haushalt bei Kapitel 1 und 2 vorgesehenen Beträge	47 073 660 000 000	7 973 660 000 000 (6 020 000 000 000)
		Die Verfügung über die Mittel erfolgt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.		
		Von dem Mehrbedarf entfallen auf:		
		a) Fahrzeuge Kapitel 1 Titel 4 bis 6 ... 15 000 000 000 000		
		b) Bauten und sonstige Zwecke 24 100 000 000 000		
		Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts Kapitel XIX 1 bis 3		
		Die Einnahme des außerordentlichen Haushalts beträgt		

Anlage XIX

Verwaltung der Deutschen Reichsbahn — für das Rechnungsjahr 1923.

Für 1923 treten hinzu Mark	Für 1923 fallen weg Mark	Erläuterungen
39 300 000 000 000	—	**Kap. 2.** Vgl. Anlage XVII B Kap. 3 Tit. 2. Die zur Deckung der Mehrausgaben im außerordentlichen Haushalt im Wege des Kredits zu beschaffenden Mittel sind in Einnahme nachgewiesen, um die Übereinstimmung zwischen Einnahme- und Ausgabeseite herzustellen.
39 300 000 000 000	—	
200 000 000 000	—	**Kap. 1 Tit. 14.** Zur Linderung der durch die schwierige Wirtschaftslage hervorgerufenen Not der Beamten, Angestellten und Arbeiter sind ebenso wie bei den übrigen Reichsbehörden — vgl. die Erläuterungen zu Kap. XVII 1 Tit. 6 der einmaligen Ausgaben des ordentlichen Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung für 1923 — besondere Mittel zur Gewährung von Darlehen bereitzustellen, und zwar: a) für Beschaffung von Heizmaterial ..... 600 Milliarden Mark b) für Beschaffung von Winterkartoffeln ..... 500 » » c) für Umänderung von Zentralheizung in Ofenheizung ... 1 » » d) zur Durchführung der allgemeinen Reichskredithilfe für Beamte der Reichsbahnverwaltung durch Gewährung zu verzinsender Darlehen in außerordentlichen Fällen ..... 200 » » zusammen .... 1 301 Milliarden Mark. Von dem Gesamtbetrage von 1 301 Milliarden Mark werden die Beträge für Darlehen zur Beschaffung von Heizmaterial und Kartoffeln sowie zur Umänderung von Zentralheizung in Ofenheizung (vgl. oben a bis c) mit zusammen 1 101 Milliarden Mark bestimmungsgemäß noch im Rechnungsjahre der Bewilligung zurückgezahlt. Sie sind daher dem Ausgabefonds wieder zuzuführen, so daß nur der Betrag für die Reichskredithilfe (d) von 200 Milliarden Mark als Ausgabe zu veranschlagen ist, weil solche Darlehen nicht im Rechnungsjahre der Bewilligung zurückgezahlt zu werden brauchen. Diese Rückzahlungen werden bei Kap. 1 Tit. 2 des außerordentlichen Haushalts vereinnahmt.
39 100 000 000 000	—	**Kap. 3.** Infolge der Geldentwertung sind Löhne und Baustoffpreise erheblich gestiegen und die im Haushalt vorgesehenen Beträge bei weitem nicht mehr ausreichend. Zu ihrer Erhöhung, wenigstens bei den dringendsten Bedürfnissen, ist die angegebene Nachbewilligung erforderlich. Der Ansatz entspricht dem voraussichtlichen Ausgabestande nach dem Preisstande von Ende Juli 1923 und wird als Pauschbetrag vorgesehen mit der Maßgabe, daß die zu bestreitenden Aufwendungen bei den zuständigen Haushaltstiteln der Kap. 1 und 2 verrechnet und als Mehrausgabe nachgewiesen werden, während die Mittel des Kap. 3 unverausgabt bleiben.
39 300 000 000 000	—	
39 300 000 000 000	—	

Zweiter Nachtrag zum Haushalt für die

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1923 Mark	Für 1923 sind bereits bewilligt (davon im Nachtrag) Mark
		A. Ordentlicher Haushalt		
		I. Einnahme		
1	1	Zuschuß der allgemeinen Finanzverwaltung aus Mitteln des ordentlichen Haushalts	—	—
		aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts	40 152 230 143 000	3 902 230 143 000 (2 500 000 000 000)
		Summe der Einnahmen für sich.		
		II. Ausgabe		
		a. Fortdauernde Ausgaben		
6		**XVII. Allgemeine Finanzverwaltung**		
	7	Zum Ausgleich von Kursschwankungen und von Mehraufwendungen bei den Ausgaben des ordentlichen Haushalts infolge der Überteuerung	36 750 000 000 000	500 000 000 000 (500 000 000 000)
		Aus diesen Mitteln können die Ansätze des ordentlichen Haushalts mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verstärkt werden, insoweit die Mehrausgaben durch die Geldentwertung und die Überteuerung bedingt werden. Die Ausführung neuer, in den Haushaltsansätzen nicht vorgesehener Maßnahmen aus diesen Mitteln ist unzulässig.		
		Summe Kapitel XX 6 für sich.		
		B. Außerordentlicher Haushalt		
		I. Einnahme		
1	1	Zuschuß der allgemeinen Finanzverwaltung aus Mitteln des außerordentlichen Haushalts	8 329 775 857 000	1 829 775 857 000 (1 000 000 000 000)
		Summe der Einnahmen für sich.		
		II. Ausgabe		
8		**XVII. Allgemeine Finanzverwaltung**		
	1	Ausgaben in Ausführung des Friedensvertrags und seiner Vorverträge, für die eine andere Verrechnungsstelle nicht besteht	7 613 757 647 000	1 113 757 647 000 (1 000 000 000 000)
		Aufkommende Einnahmen fließen den Mitteln zu; diese dürfen im Bedarfsfall auch zur Verstärkung der übrigen Mittel dieses Haushalts herangezogen werden.		
		Summe Kapitel XX 8 für sich.		

Für 1923 treten hinzu Mark	Für 1923 fallen weg Mark	Erläuterungen
—	—	Kap. 1 Tit. 1. Vgl. Anlage XVII unter B Kap. 4a.
36 250 000 000 000	—	
36 250 000 000 000	—	Kap. 6 Tit. 7. Die durch den Nachtrag zum Reichshaushalt für 1923 bewilligten Mittel reichen infolge der starken Geldentwertung nicht aus. Unter Berücksichtigung von 3 200 Milliarden Mark Mehrkosten für die Besatzungstruppen und 30 000 Milliarden Mark Mehrkosten für Reparationssachleistungen ist eine Erhöhung der Mittel um schätzungsweise 36 250 Milliarden Mark geboten.
6 500 000 000 000	—	Kap. 1 Tit. 1. Vgl. Anlage XVII unter B Kap. 4b.
6 500 000 000 000	—	Kap. 8 Tit. 1. Auch dieser Fonds muß infolge der fortgeschrittenen Geldentwertung zur Bestreitung der darauf angewiesenen Ausgaben wie auch zur Verstärkung der übrigen Mittel des außerordentlichen Haushalts erheblich, nach Schätzung um 6 500 Milliarden Mark, erhöht werden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1923	Nr. 31

Inhalt: Gesetz über ein deutsch-niederländisches Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr. S. 345.

Gesetz über ein deutsch-niederländisches Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr. Vom 31. Juli 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem deutsch-niederländischen Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr vom 23. Mai 1923 wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Auswärtigen
v. Rosenberg

Deutsch-Niederländisches Abkommen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr.

Der Präsident des Deutschen Reichs und Ihre Majestät die Königin der Niederlande, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zu schließen über Zusammenlegung der Grenzabfertigung im internationalen Reiseverkehr, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Präsident des Deutschen Reichs:
den Staatssekretär im Auswärtigen Amte Herrn Ago Freiherrn von Maltzan,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:
Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin, Herrn W. A. F. Baron Gevers,

welche nach gegenseitiger Mitteilung Ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

De President van het Duitsche Rijk en Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, geleid door den wensch on een Verdrag te sluiten over samenvoeging van de douanebehandeling in het internationale reizigersverkeer, hebben voor dit doel tot hunne gevolmachtigden benoemd:

De President van het Duitsche Rijk:
den Staatssecretaris in het Rijksministerie van Buitenlandsche Zaken den Heer Ago Freiherrn von Maltzan,

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden:
Hoogstderzelver buitengewoon Gezant en gevolmachtigd Minister te Berlin, den Heer W. A. F. Baron Gevers,

die na uitwisseling van hunne in goeden en behoorlijken vorm bevonden volmachten het volgende zijn overeengekomen:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 4 September 1923.)

Artikel I

Die vertragschließenden Teile sind darüber einig, daß zur Beschleunigung des internationalen Reiseverkehrs zwischen Deutschland und den Niederlanden die Grenzabfertigung der Reisenden und ihres Gepäcks nach Maßgabe dieses Abkommens von den deutschen und niederländischen Behörden gemeinsam vorgenommen werden soll.

Der Finanzminister des Deutschen Reichs und der niederländische Finanzminister werden in gegenseitiger Übereinkunft diejenigen deutschen oder niederländischen Grenzbahnhöfe, an denen eine gemeinsame Abfertigung stattfinden soll, und den Umfang dieser Abfertigung bestimmen, sowie nach Bedarf weitere gemeinschaftliche Ausführungsbestimmungen vereinbaren.

Artikel II

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche für das Überschreiten der Grenze in jedem der beiden Länder gelten, finden auf den gemeinsamen Grenzbahnhöfen und auf den zugehörigen Bahnstrecken von der Landesgrenze bis zu dem gemeinsamen Grenzbahnhof in der Weise Anwendung, daß diejenigen des Ausgangslandes vorgehen.

Personen, für deren Zulassung in einem der beiden Länder eine ärztliche Untersuchung vorgeschrieben ist, können von der gemeinsamen Abfertigung ausgeschlossen werden.

Artikel III

Auf den Grenzbahnhöfen und den im Artikel II bezeichneten Bahnstrecken sind die Beamten und Bediensteten des fremden Staates befugt, alle zur Durchführung der im Artikel II genannten gesetzlichen Bestimmungen ihres Staates dienenden Amtshandlungen in gleicher Weise, in gleichem Umfang und mit den gleichen Folgen wie im eigenen Lande vorzunehmen. Zwang zu Untersuchungszwecken darf nur unter Hinzuziehung von Beamten des anderen Staates ausgeübt werden.

Die Festnahme und die zwangsweise Zurückführung in das Ausgangsland sind nur zulässig gegenüber Angehörigen des Ausgangslandes.

Artikel IV

Für die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die im Artikel II genannten gesetzlichen Bestimmungen des einen Staates, die auf dem Gebiete des anderen Staates begangen werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der nächste Bahnhof des ersten Staates liegt.

Artikel I

De Verdragsluitende partijn zijn overeengekomen, dat der bespoediging van het internationale reizigersverkeer tusschen Duitschland ent Nederland de douanebehandeling van reizigers en hunne bagage, overeenkomstig dit verdrag, door de Duitsche en Nederlandsche Ambtenaren gemeenschappelijk zal worden verricht.

De Minister van Financien van het Duitsche Rijk en de Nederlandsche Minister van Financien zullen in onderling overleg de Duitsche of Nederlandsche grensstations aanwijzen, waar eene gemeenschappelijke douanebehandeling zal geschieden en den omvang daarvan bepalen, alsmede, voor zoover verdere gemeenschappelijke uitvoeringsbepalingen noodig zijn, deze in gemeen overleg vaststellen.

Artikel II

De wettelijke bepalingen, welke voor het overschrijden van de grens in elk der beide landen gelden, worden aan de gemeenschappelijke grensstations en op de daartoe behoorende baanvakken van de grens tot het gemeenschappelijk grensstation op zoodanige wijze toegepast, dat die van het land van uitgang den voorrang hebben.

Personen, voor wier toelating in een der beide landen een geneeskundig onderzoek is voorgeschreven, kunnen van de gemeenschappelijke douanebehandeling worden uitgesloten.

Artikel III

Op de grensstations en op de in artikel II aangeduide baanvakken zijn de ambtenaren en beambten van den vreemden staat bevoegd alle ter uitvoering van de in artikel II genoemde wettelijke bepalingen van hun staat strekkende ambtshandelingen, op dezelfde wijze, in denzelfden omvang en met dezelfde gevolgen als in hun eigen land te verrichten. Dwang ten behoeve van een onderzoek mag slechts in tegenwoordigheid van ambtenaren van den anderen staat worden uitgeoefend. Aanhouding en terugvoering met den sterken arm naar het land van uitgang, zijn slechts geoorloofd ten aanzien van onderdanen van dat land.

Artikel IV

Tot strafoplegging voor overtredingen der in artikel II genoemde wettelijke bepalingen van den eenen staat, die op het gebied van den anderen staat worden begaan, is het gerecht, in welks rechtsgebied het maaste station van den eerstbedoelden staat gelegen ist, bevoegd.

Artikel V

Beamte und Bedienstete, welche auf dem Gebiete des fremden Staates verwendet werden, sowie die mit der Dienstaufsicht betrauten Beamten erhalten von ihrer vorgesetzten Behörde Ausweise nach besonderem Muster, die sie in Ausübung ihres Dienstes zum Grenzübertritt unter Befreiung von Paß- und Sichtvermerkzwang berechtigen.

Der Zugang zu und der Verbleib auf dem Gebiete des fremden Staates wird den Beamten und Bediensteten des anderen Staates nur zugestanden, solange sie sich im Besitz eines solchen gültigen Ausweises befinden.

Der Ausweis verliert seine Gültigkeit auch durch Widerruf gegenüber der zuständigen Behörde des fremden Staates.

Artikel VI

Die auf dem Gebiete des fremden Staates tätigen Beamten und Bediensteten des anderen Staates sind verpflichtet, den Dienst in Uniform oder mit einem anderen äußerlich erkennbaren Dienstabzeichen auszuüben und befugt, ihre Dienstwaffen, mit Ausnahme von Schußwaffen, zu tragen.

Die im ersten Absatz erwähnte Verpflichtung hat keine Gültigkeit für die mit der Dienstaufsicht betrauten Beamten.

Artikel VII

Hinsichtlich der Forderung von persönlichen Diensten und der Erhebung von direkten Steuern werden die auf fremdem Gebiete tätigen Beamten und Bediensteten des anderen Staates so angesehen, als wenn sie auf dem Gebiete des ersten Staates weder wohnen noch sich aufhalten.

Artikel VIII

Gegenstände, welche den auf fremdem Gebiete tätigen Beamten und Bediensteten zum Dienstgebrauche dienen, werden abgabenfrei zur Einfuhr zugelassen und dürfen ohne Einziehung von irgendwelchen Abgaben wieder nach dem Ausgangsland ausgeführt werden.

Artikel IX

Die beiderseitigen Behörden haben innerhalb der ihnen auf dem fremden Staatsgebiete zum Alleingebrauche zugewiesenen Räumlichkeiten das Recht die Ordnung zu handhaben und Privatpersonen, die gegen die Ordnung verstoßen, zu entfernen.

Artikel V

Ambtenaren en beambten, die voor dienst op het gebied van den vreemden staat worden aangewezen, alsmede de met het toezicht op den dienst belaste ambtenaren ontvangen van hunne administratie bewijzen volgens een bijzonder model, die hun, onder vrijstelling van pas- en visumformaliteiten de bevoegdheid verleenen, in de uitoefening van hun dienst de grens te overschrijden.

De toegang tot en het verblijf op het gebied van den vreemden staat is den ambtenaren en beambten van den anderen staat slechts geoorloofd, zoolang zij in het bezit van zoodanig geldig bewijs zijn.

Het bewijs verliest zijne geldigheid ook door eene desbetreffende verklaring aan de bevoegde autoriteit van den vreemden staat.

Artikel VI

De op het gebied van den vreemden staat dienstdoende ambtenaren en beambten van den anderen staat zijn verplicht den dienst in uniform of voorzien van een ander uiterlijk waarneembaar ambtelijk onderscheidingsteeken uit de oefenen en zijn bevoegd hunne dienstwapens, met uitzondering van vuurwapens, te dragen.

De in het eerste lid vermelde verplichting geldt niet ten aanzien van de met het toezicht op den dienst belaste ambtenaren.

Artikel VII

Met betrekking tot de vordering van persoonlijke diensten en de heffing van directe belastingen worden de op vreemd gebied dienstdoende ambtenaren en beambten van den anderen staat geacht op het gebied van den eerstbedoelden staat noch te wonen, noch de verblijven.

Artikel VIII

Zaken, welke den op vreemd gebied dienstdoende ambtenaren en beambten tot gebruik bij hun dienst strekken, worden vrij van rechten ten invoer toegelaten en mogen zonder heffing van welke rechten ook weder naar het land von herkomst uitgevoerd worden.

Artikel IX

De wederzijdsche administratien hebben binnen de haar op het gebied van den vreemden staat tot haar uitsluitend gebruik toegewezen localiteiten het recht de orde te handhaven en particuliere personen, die de orde verstoren, te verwijderen.

Die im ersten Absatz genannten Räumlichkeiten dürfen durch Amtsschilder mit den Hoheitszeichen des Entsendestaats kenntlich gemacht werden.

Artikel X

Die zuständigen Behörden des einen vertragschließenden Teiles werden auf unmittelbares Ersuchen der zuständigen Behörden des anderen Teiles und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des erstgenannten Teiles wegen Zuwiderhandlungen gegen die im Artikel II genannten gesetzlichen Bestimmungen des letzterwähnten Teiles, die auf den Grenzbahnhöfen oder auf den zugehörigen Bahnstrecken begangen sind,

a) Zeugen und Sachverständige vernehmen,
b) amtliche Besichtigungen vornehmen und den Befund beglaubigen,
c) Vorladungen und Erkenntnisse behändigen lassen.

Die durch die Vornahme dieser Handlungen entstehenden baren Auslagen sind von der ersuchenden der ersuchten Behörde unmittelbar zu erstatten.

Artikel XI

Dieses Abkommen tritt außer Kraft ein Jahr nach Kündigung seitens einer der vertragschließenden Parteien.

Artikel XII

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Berlin am 23. Mai 1923

in doppelter Ausfertigung in deutscher und niederländischer Sprache.

(L. S.)

Frhr. Ago v. Maltzan

De in het eerste lid genoemde localiteiten mogen door borden, met het wapen van dan staat, kenbaar gemaakt worden.

Artikel X

De bevoegde autoriteiten van de eene verdragsluitende partij zullen op rechtreeksch verzoek van de bevoegde autoriteiten van de andere partij en overeenkomstig de wettelijke bepalingen van eerstgenoemde partij, terzake van overtreding der in Artikel II genoemde wettelijke bepalingen van laatst bedoelde partij, die aan de gemeenschappelijke grensstations of op de daartoe behoorende baanvakken zijn begaan,

a) getuigen en deskundigen hooren,
b) ambtelijke bezichtigingen doen en de bevinding certificeren,
c) dagvaardingen en vonnissen doen uitreiken.

De uit het verrichten van deze handelingen ontstaande verschotten, moeten door de autoriteit, die het verzoek doet aan de andere rechtstreeks worden vergoed.

Artikel XI

Dit verdrag treedt buiten werking een jaar na opzegging door een der verdragsluitende partijen.

Artikel XII

Dit verdrag zal worden bekrachtigd en de akten van bekrachtiging zulle te Berlijn worden uitgewisseld. Het treedt in werking met den dag, waarop de uitwisseling der akten van bekrachtiging plaats heeft.

Ter vaststelling van hetgeen voorafgaat, hebben de ondergeteekenden dit verdrag van hunne handteekening en hun zegel voorzien.

Gedaan te Berlijn, den 23. Mai 1923

in dubbel, in de Duitsche en de Nederlandsche taal.

(L. S.)

Gevers.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.